

**Satzung**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 + 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL I S. 2253, zuletzt geändert durch Evertr. v. 31.08.1990 BGBL II S. 889, 1122) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Heringsdorf vom 01.02.1996 folgende Satzung für die Gemeinde Heringsdorf erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB umfassen die Gebiete, die innerhalb der im beigefügten Plan i.d.F.v. 26.05.1994 eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen. Dieser beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Verfahrensvermerke**

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung Heringsdorf wurde am 17.02.1994 gefasst. Er wurde durch Aushang vom 31.05.1994 bis 14.06.1994 an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekanntgemacht.

Heringsdorf, den 15.06.1994



Gemeinde Heringsdorf  
Der Bürgermeister

2. Den betroffenen Bürgern wurde durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB letztmalig in der Zeit vom 09.02.1995 bis 09.03.1995 und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang vom 09.02.1995 bis 09.03.1995 an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekanntgemacht.

Heringsdorf, den 20.01.1995



Gemeinde Heringsdorf  
Der Bürgermeister

3. Die Klarstellungssatzung mit Abrundung wird hiermit ausgefertigt.

Heringsdorf, den 30.06.1997



Gemeinde Heringsdorf  
Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung Heringsdorf hat die Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am 01.02.1996 behandelt, geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Heringsdorf, den 02.02.1996



Gemeinde Heringsdorf  
Der Bürgermeister

4. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile bestehend aus Planzeichnung und Satzungstext wurde am 01.02.1996 von der Gemeindevertretung Heringsdorf beschlossen.

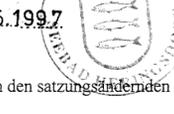
Heringsdorf, den 02.02.1996



Gemeinde Heringsdorf  
Der Bürgermeister

5. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid des Landkreises Ostvorpommern vom 20.06.1996, Az. 61.1/16-03.08.1996 - mit Auflagen - erteilt.

Heringsdorf, den 27.06.1997



Gemeinde Heringsdorf  
Der Bürgermeister

6. Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.1997 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Schreiben des ..... vom ..... Az.: ..... bestätigt.

Heringsdorf, den 20.06.1997

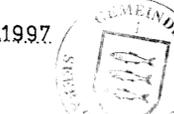


Gemeinde Heringsdorf  
Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind von 1.1.1997 bis 07.08.1997 im durch HÖRFEER ANZEIGER ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 08.08.1997 in Kraft getreten.

Heringsdorf, den 08.08.1997



Gemeinde Heringsdorf  
Der Bürgermeister

# Gemeinde Heringsdorf Ortsteil Gothen

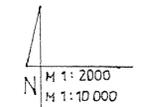
## Klarstellungssatzung mit Abrundung (§ 34 Abs.4 Nr.1+3 BauGB i.V.m. § 4 Abs.2a BauGB-Maßnahmen G)

Grenze des Geltungsbereiches

Begrenzung der Flächen, auf denen ausschließlich Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoß als Nichtvollgeschoß zulässig sind. Auf diesen Grundstücken sind pro 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 20 m<sup>2</sup> Sträucher (2 x verpflanzt) oder ein Baum (Stammumfang 10 - 12 cm) einheimischer und standorttypischer Gehölze an der landchaftszugewandten Seite zu pflanzen.

z.B. 40.00 Maßangabe in Metern von Straßenbegrenzung bzw. Gebäudekante bis Geltungsbereichsgrenze.

ehemalige, zwischenzeitlich abgebrochene Wirtschaftsgebäude des Gutshofes.



Planungsgruppe „PIUS“  
des Landkreises Ostvorpommern

Planfassung vom 26.05.94  
vom

